## **Verfahrensbeschreibung**

## **Erfindungsmeldungen und Patentanmeldungen an der WWU**

### Allgemeine Informationen

Patent- oder gebrauchsmusterfähige Erfindungen von Beschäftigten der Universitäten unterliegen dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG vom 25. Juli 1957). Zu den Arbeitnehmer\*innen im Sinne des Gesetzes zählen alle Angestellten, Arbeiter und Beamte, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur WWU stehen.

Mit der Novellierung des §42 ArbnErfG vom 18. Januar 2002 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Erfindungs- und Patentwesen im Hochschulbereich grundlegend umgestaltet. Das frühere Hochschullehrerprivileg, das dienstliche Erfindungen der Hochschullehrer\*innen zu freien Erfindungen erklärt hatte, ist damit entfallen. Seit Beginn des Jahres 2002 gelten im gesamten Hochschulbereich grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen des ArbnErfG.

# Erfindungsmeldungen

Jede Erfindung, die Hochschulbeschäftigte in dienstlicher Eigenschaft gemacht haben, ist von der Erfinder\*in dem Dienstherrn in Form einer Erfindungsmeldung unverzüglich zu melden.

Meldungen über Diensterfindungen werden durch das offizielle Formular **Erfindungsmeldung** mit den notwendigen Anlagen beim Dezernat 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität, Schlossplatz 6 eingereicht.

Das Dezernat 6 vollzieht eine Prüfung jeder Erfindungsmeldung auf Vollständigkeit, auf Bestehen eines Arbeitsverhältnisses der Erfinder zur WWU und die möglichen Rechte Dritter an der Erfindung und sendet eine Eingangsbestätigung an die Erfinder\*in. Ab Datum der Eingangsbestätigung läuft die gesetzliche Frist von 4 Monaten, innerhalb derer eine Entscheidung der Universität über Inanspruchnahme oder Freigabe der Erfindung getroffen werden muss.

Zeitgleich vergibt das Dezernat 6 einen Bewertungsauftrag an die PROvendis GmbH, die Patentverwertungsagentur der NRW Hochschulen.

Die PROvendis GmbH vergibt ein Aktenzeichen für die Erfindungsmeldung und erstellt eine schutzrechtliche, technologische und wirtschaftliche Bewertung der Erfindung. Hier fließen folgende Bewertungskriterien ein:

* Stand der Technik, Neuheit und Erfindungshöhe
* der mögliche Schutzumfangs eines Patentes,
* seine strategische Bedeutung für die Universität,
* den Entwicklungsstand der Erfindung,
* das realistisch zu erwartende Potential am Markt.

In einer Stellungnahme gibt die PROvendis GmbH der Universität die Empfehlung einer Inanspruchnahme oder Freigabe der Erfindung ab.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme oder Freigabe liegt beim Rektorat der WWU bzw. dem Dezernat 6. Die Erfinder werden durch das Dezernat 6 über die Entscheidung benachrichtigt. Die Entscheidung muss innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der Erfindungsmeldung gefällt werden.

Falls Sie Fragen zur Erfindungsmeldung haben, hilft Ihnen Frau Dr. Krüger, Patentreferentin und Patentscout der WWU, gerne weiter:  
Robert-Koch-Straße 40, 48149 MünsterTel. +49-(0)251 83-32941, E-Mail: [krueger.AFO@uni-muenster.de](mailto:krueger.AFO@uni-muenster.de)

1. Inanspruchnahme

Eine Diensterfindung kann von der Hochschule innerhalb von vier Monaten in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme gilt als erklärt, wenn der Arbeitgeber die Diensterfindung nicht bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Eingang gegenüber dem Arbeitnehmer freigibt.

Im Falle einer Inanspruchnahme der Erfindung durch die WWU wird die PROvendis GmbH als Patentverwertungsagentur der WWU mit der Patentanmeldung über einen Patentanwalt beauftragt. Die Anmeldung muss mindestens in Deutschland erfolgen, richtet sich jedoch nach den jeweiligen Vermarktungsaussichten. Die Kosten trägt die WWU.

Die Weiterverfolgung des Schutzrechtes und dessen Vermarktung wird von der PROvendis GmbH betreut, wobei die Erfindergemeinschaft auf Wunsch stets in den Prozess mit einbezogen wird. Die PROvendis GmbH erstellt ein aussagekräftiges Technologie-Exposé, das aktiv geeigneten Unternehmen unterbreitet wird und zur effektiven Verwertung in verschiedenen Datenbanken eingestellt wird.

Die Erfinder\*in erhält für eine Erfindung, die der Arbeitgeber / die Hochschule in Anspruch genommen und anschließend verwertet hat, eine Erfindervergütung in Höhe von 30% der durch die Verwertung erzielten Einnahmen.

Im Fall eines strategischen Patentes ohne konkrete Aussicht auf Vermarktungserfolg erfolgt nur eine Patentanmeldung in Deutschland.

1. Freigabe

Im Falle einer Freigabe fallen alle Rechte an der Erfindung zurück an die Erfindergemeinschaft, die auf eigene Kosten ein Patent anmelden kann.